1. Satzung zur Änderung der „Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 22.11.2024“

Aufgrund §§ 8 und 11 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA 2025 S. 834), der §§ 1, 2, 4, 5 und 10 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA 2020, S. 712) sowie § 6 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBl. LSA 2015, S.610) und des § 30 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) in der zuletzt gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am … die 1. Änderungssatzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 30.10.2024, ausgefertigt am 13.11.2024 (Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 22.11.2024, Seite 9 ff.) beschlossen:

§ 1

1) Das Abkürzungsverzeichnis wird geändert und wie folgt neu gefasst:

AbfGS	Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale),
AbfWS.....	Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale),
Verwaltungskostensatzung	Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 28.01.2015 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 26.10.2022,
AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 610),
KAG-LSA	Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712),
KVG LSA.....	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA 2025 S. 834),
Stadt.....	Stadt Halle (Saale),

HWS.....	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH,
RAB.....	RAB Halle GmbH,
MGB.....	Müllgroßbehälter,
UFB.....	Unterflurbehälter,
Wertstoffmärkte.....	Wertstoffmärkte der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH

2) In § 3 Abs.1 Nummer 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Umfang“ die Wörter „, sowie die Entsorgung von verbotswidrigen Abfällen nach § 11 AbfG LSA“ eingefügt.
3) Die Anlage „Gebührentarif“ der Abfallgebührensatzung wird durch die beigefügte Anlage „Gebührentarif“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den __.__.____

Dr. Alexander Vogt

Oberbürgermeister

Anlage: Gebührentarif

1. Abfallgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung

1.1. Personengebühr für Wohngrundstücke

Die Personengebühr beträgt

- bei berücksichtigter Eigenverwertung 35,52 EUR/Person x Jahr
- ohne berücksichtigte Eigenverwertung 47,88 EUR/Person x Jahr

Bei der Nutzung von Unterflurbehältern für Bioabfälle und Altpapier wird neben der Personengebühr nach 1.1. auch die Gestellungsgebühr nach 1.7. erhoben.

1.2. Restmüllgebühr für Restmüllbehälter

Restmüllgebühr in EUR pro Jahr				
Restmüllbehälter Behältergröße	4-wöchentliche Abfuhr	14-tägliche Abfuhr	wöchentliche Abfuhr	2 x wöchentliche Abfuhr
MGB 60 Liter	29,28	58,56		
MGB 120 Liter		115,56	231,24	
MGB 240 Liter		220,80	441,60	883,20
MGB 770 Liter		686,52	1.373,04	2.746,20
MGB 1100 Liter		980,16	1.960,44	3.920,88

Die Restmüllgebühr für Restmüllbehälter MGB 60 Liter bei 4-wöchentlicher Abfuhr gilt ausschließlich für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke, die nur von einer Person bewohnt werden (vergl. § 25 Abs. 3 Ziffer 4 AbfWS).

1.3. Entsorgungsgebühr für Biotonnen, die nicht über die Personengebühr bezahlt werden (§ 23 Abs. 2 Satz 6 und 7 AbfWS)

Die Entsorgungsgebühr beträgt bei 14-täglicher Abfuhr für eine

- Biotonne MGB 120 Liter 89,76 EUR/Jahr
- Biotonne MGB 240 Liter 179,52 EUR/Jahr

1.4. Entsorgungsgebühr für Papiertonnen, die nicht über die Personengebühr bezahlt werden (§ 23 Abs. 2 Satz 6 und 10 AbfWS)

Die Entsorgungsgebühr beträgt:

Papiermüllgebühr in EUR pro Jahr				
Papiermüllbehälter Behältergröße	4-wöchentliche Abfuhr	14-tägliche Abfuhr	wöchentliche Abfuhr	2 x wöchentliche Abfuhr
MGB 60 Liter				
MGB 120 Liter	6,24	12,60		
MGB 240 Liter	12,60	25,32		
MGB 1100 Liter	58,20	116,52		

1.5. Gebühren bei Entsorgung über Unterflurbehälter

Die Entsorgungsgebühr für Unterflurbehälter beträgt:

Gebühr in EUR pro Jahr						
Unterflur-behälter	Restmüllbehälter		Biotonne*		Papiertonne*	
	14-tägl. Abfuhr	wöch. Abfuhr	14-tägl. Abfuhr	wöch. Abfuhr	14-tägl. Abfuhr	wöch. Abfuhr
UFB 3 m³	2.869,20	5.738,40	3.660,96			
UFB 4 m³	3.824,04	7.648,08				
UFB 5 m³	4.778,76	9.557,52			1.337,76	

Neben den Entsorgungsgebühren wird die Gestellungsgebühr nach 1.7. erhoben.

* Die Gebühr wird nur fällig, wenn für das Grundstück keine Personengebühr bezahlt wird (§ 23 Abs. 2 Satz 6, 7 und 10 AbfWS)

1.6. Einzelentsorgung von fahrbaren Abfallbehältern, Unterflurbehältern und Abfallsäcken

Bei Auftragserteilung einer Bedarfsentsorgung (§ 23 Abs. 6 AbfWS) oder einer zusätzlichen Einzelentsorgung oder Abfuhr von Abfallsäcken (§ 25 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 sowie § 27 Abs. 2 Satz 2 AbfWS), die eine gesonderte Anfahrt außerhalb einer regulären Entsorgungstour erforderlich macht, wird zusätzlich zur Gebühr nach 1.6.1. bis 1.6.3. eine Anfahrtsgebühr in Höhe von 25,00 EUR je Anfahrt erhoben.

Bei Auftragserteilung einer Nachentsorgung (§ 25 Abs. 9 AbfWS) wird nur die Anfahrtsgebühr in Höhe von 25,00 EUR je Anfahrt erhoben.

1.6.1. Gebühr für die Einzelentsorgung von Restmüllbehältern, Biotonnen und Papiertonnen

Gebühr in EUR pro Leerung			
Behältergröße	Restmüllbehälter	Biotonne	Papiertonne
MGB 60 Liter	2,25		
MGB 120 Liter	4,44	3,45	0,48
MGB 240 Liter	8,49	6,90	0,97
MGB 770 Liter	26,40		
MGB 1100 Liter	37,70		4,48

1.6.2. Gebühr für die Einzelentsorgung von Unterflurbehältern

Gebühr in EUR pro Leerung			
Unterflurbehälter Behältergröße	UFB für Restmüll	UFB für Bioabfall	UFB für Altpapier
UFB 3 m³	110,35	140,80	
UFB 4 m³	147,07		
UFB 5 m³	183,79		51,45

1.6.3. Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke

Die Gebühr beträgt für einen

- Restmüllsack 3,65 EUR
- Grünschnittsack 1,85 EUR.

1.7. Gestellungsgebühr für Unterflurbehälter

Gestellungsgebühr in EUR pro Jahr			
Unterflurbehälter Behältergröße	UFB für Restmüll	UFB für Bioabfall	UFB für Altpapier
UFB 3 m³	298,68	298,68	
UFB 4 m³	396,96		
UFB 5 m³	495,36		416,28

1.8. Gebühr für die gesonderte Entsorgung von Abfällen ohne Nutzung von zugelassenen Abfallbehältern (§ 23 Abs. 11 AbfWS)

Die Entsorgungsgebühr bei der Entsorgung von Abfällen ohne Nutzung von zugelassenen Abfallbehältern richtet sich nach dem entstandenen Aufwand und wird in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

2. Gebühren für die Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle über Umleerbehälter und Container

2.1. Einzelabfuhr von Restmüll in Umleerbehältern

Die Gebühr bei Restmüllentsorgung in Umleerbehältern setzt sich zusammen aus der Abfuhrgebühr und der Mietgebühr.

Umleerbehälter	Abfuhrgebühr in EUR pro Leerung	Mietgebühr pro Monat (in EUR/Monat)
2,5 m³	116,20	23,00
5,0 m³	232,39	27,75

Hinweis: Die Entsorgungsgebühr für den Restmüll ist in der Abfuhrgebühr enthalten.

2.2. Einzelabfuhr von Abfällen in Containern

Die Gebühr bei Abfallentsorgung über Container setzt sich zusammen aus der Abfuhrgebühr, der Mietgebühr (ab dem 4. Tag der Nutzung) und der Entsorgungsgebühr nach Ziff. 2.3.

Kleincontainer	Abfuhrgebühr in EUR pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in EUR/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in EUR/Monat)
1,3 m³ - 2,5 m³	109,79	0,90	20,00
1,3 m³ - 2,5 m³ mit Deckel	109,79	0,90	20,00

Absetzcontainer	Abfuhrgebühr in EUR pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in EUR/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in EUR/Monat)
6,0 m³	142,08	1,95	47,00
7,0 m³	145,73	1,95	47,00
7,0 m³ mit Deckel	145,73	1,95	47,00
10,0 m³	150,30	1,95	47,00
10,0 m³ mit Deckel	150,30	1,95	47,00

Presscontainer	Abfuhrgebühr in EUR pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in EUR/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in EUR/Monat)
bis 10,0 m³	173,07	11,50	230,00
11,0 - 20,0 m³	214,98	15,00	300,00

Abrollcontainer	Abfuhrgebühr in EUR pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in EUR/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in EUR/Monat)
21,0 m³	249,30	5,00	122,00
33,0 m³	249,30	5,00	122,00

2.3. Entsorgungsgebühren von überlassungspflichtigen Abfällen

In der Entsorgungsgebühr enthalten sind die Kosten für erforderliche Vorbehandlungen und die Kosten für die Verwertung oder Beseitigung des Abfalls.

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr in EUR/t
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	201,99
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	295,00
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	54,63
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	201,99
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	201,99
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	50,00
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	50,00
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	295,00
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 03	Altreifen	426,11
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	48,65
17 01 02	Ziegel	48,65
17 01 03	Fliesen und Keramik	48,65
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	48,65
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	54,63
17 02 03	Kunststoff	295,00
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	60,22
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 02	Aluminium	0,00
17 04 05	Eisen und Stahl	0,00
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	0,00
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	45,22
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (gilt ausschließlich für Abfälle von künstlichen Mineralfasern)	787,77
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	787,77
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe (ausschließlich aus dem Herkunftsbereich private Haushaltungen)	359,02
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	

17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	239,02
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	295,00
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	201,99
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	201,99
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	50,00
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	295,00
19 08 02	Sandfangrückstände	295,00
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	295,00
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	60,22
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	54,63
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	201,99
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	201,99
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe	0,00
20 01 02	Glas	48,50
20 01 10	Bekleidung	201,99
20 01 11	Textilien	201,99
20 01 25	Speiseöle und -fette	0,00
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	60,22
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	54,63
20 01 39	Kunststoffe	295,00
20 01 40	Metalle	0,00
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	295,00
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	295,00
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Grünschnitt)	106,17
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Wurzelholz)	115,24
20 02 02	Boden und Steine	45,22
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	201,99
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)	201,99
20 03 02	Marktabfälle	201,99
20 03 03	Straßenkehricht	201,99
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	295,00
20 03 07	Sperrmüll	191,19
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	201,99

* gefährliche Abfallart

Sofern ein überlassener Abfall aufgrund seiner Eigenart (z. B. seiner speziellen Zusammensetzung/Vermischung) durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen oder andere Entsorgungswege als die in der Tabelle zugrunde gelegten erfordert, wird die Entsorgungsgebühr in Höhe des entstandenen Entsorgungsaufwandes festgesetzt (§ 3 Abs.16).

3. Entsorgungsgebühren für die Anlieferung von gewerblichen Abfällen am Betriebshof der HWS, Übergabestelle Waage

Für die Entsorgung von angelieferten Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die lediglich von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht nach § 4 Abs. 7 AbfWS ausgeschlossen sind, wird eine Gebühr in Höhe des entstandenen Aufwandes erhoben. Die betreffenden Abfälle sind in der Anlage 1 zur AbfWS mit einem „B“ gekennzeichnet.

4. Gebühren für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen

Die Gebühr für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen setzt sich zusammen aus der Entsorgungsgebühr, den Gebühren für Handling und Übernahmebeleg und der Anfahrtsgebühr.

4.1. Entsorgungsgebühren

Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen werden folgende Gebühren erhoben:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel	(1) Gebühr in EUR/kg
Altmedikamente	18 01 09, 18 02 08, 20 01 32	2,03
anorganische Chemikalien	16 05 07*	3,06
Aufsaug- und Filtermaterialien (ÖVB)	15 02 02*	1,47
Bleibatterien (Nasszellen)	20 01 34	1,26
Ni-Cd-Batterien (Nasszellen)	20 01 33*	1,26
Bitumenabfälle, ausgehärtet	17 03 02	2,84
Farben und Lackabfälle	20 01 28	1,43
Farben und Lackabfälle	08 01 11*, 20 01 27*	2,03
Feinchemikalien, Reinigungsmittel	16 05 06*, 20 01 29*, 20 01 30	2,03
Fotochemikalien (Entwicklerbäder)	09 01 03*, 20 01 17*	2,03
Fotochemikalien (Fixierbäder)	09 01 04*, 20 01 17*	2,03
Halogenorganische Lösemittel	07 07 03*	2,45
Halon-Feuerlöscher	16 05 04*	6,98
Klebstoff und Kunstharze	08 04 09*, 20 01 27*	1,72
Laugen	06 02 05*, 20 01 15*	2,45
Öle und Fette (kein Altöl nach AltölV)	20 01 26*	1,47
organische Chemikalien	16 05 08*	2,57
organische Lösemittel	07 01 04*, 20 01 13*	1,84
Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel	02 01 08*, 03 02 05*, 20 01 19*	3,06
quecksilberhaltige Abfälle	06 04 04*, 20 01 21*	18,39
Salze	06 03 11*, 06 03 13*	3,09
Säuren	06 01 06*, 20 01 14*	2,45
Tonerabfälle	08 03 17*, 08 03 18	2,03
Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09*	3,68
Trockenbatterien (Entsorgung über Rücknahmesysteme nach BattDG)	20 01 33*, 20 01 34, 16 06 01*, 16 06 02*,16 06 03*, 16 06 04, 16 06 05	0,00
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten	15 01 10*	
-aus Eisenmetall,		2,03
-aus Glas,		2,03
-aus Kunststoff,		2,03

-Spraydosen		3,06
-Bauschaum- PU-Dosen (Entsorgung über Rücknahmesysteme nach VerpackDG		0,00
Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	20 01 31*	9,13

* gefährliche Abfallart

(1) Die Gebühr gilt pro angefangenem kg. Die Transportverpackung ist Bestandteil des Entsorgungsgewichts.

4.2. Gebühren für Handling und Übernahmebeleg

Die Gebühr für das Handling (Einsortieren und Verpackung) beträgt pro angefangene viertel Stunde 14,88 EUR.

Die Gebühr für den Übernahmebeleg (pro Abfallart) beträgt 12,50 EUR.

4.3. Gebühren bei Abholung von Sonderabfallkleinmengen

Bei Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen im Holsystem wird zusätzlich zu den Gebühren nach Ziff. 4.1. und 4.2. dieser Anlage für den Einsatz des Schadstoffmobils eine Anfahrtgebühr in Höhe von ~~86,22~~ 114,50 EUR je Anfahrt erhoben.

5. Gebühren für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen

Für schadstoffhaltige Haushaltsabfälle von Grundstücken, für die aktuell keine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird (z.B. unbewohnte Wohngrundstücke, Erholungsgrundstücke, Gärten), wird die Entsorgungsgebühr analog Ziff. 4.1. und 4.3. dieser Anlage erhoben.

Gleiches gilt für die Entsorgung schadstoffhaltiger Haushaltsabfälle in Gebinden > 25 Liter unabhängig vom Herkunftsbereich.

6. Gebühren für die Abfuhr von Sperrmüll und Altreifen

6.1. Terminabfuhr von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen (§ 12 Abs. 3 AbfWS)

Für die Terminabfuhr von Sperrmüll über die „Abrufkarte für Sperrmüll“ wird eine Termin-Gebühr in Höhe von 25,00 EUR pro Terminvereinbarung erhoben.

6.2. Abfuhr von Sperrmüll über Pressfahrzeug ohne Nutzung der „Abrufkarte für Sperrmüll“ (§ 12 Abs. 4 und 7 AbfWS)

Die Gebühr für die Anfahrt beträgt 25,00 EUR pro Abfuhr.

Die Gebühr für die Beladung des Sammelfahrzeugs beträgt 90,00 EUR/t.

Die Gebühr für die Entsorgung des Sperrmülls beträgt ~~172,20~~ ~~119,19~~ **191,19** EUR/t.

6.3. Abholung von Altreifen

Die Gebühr für die Anfahrt beträgt 25,00 EUR pro Abfuhr.

Die Gebühr für das Einsammeln beträgt pro Reifen ~~10,32~~ 15,98 EUR/Stück.

Die Gebühr für die Entsorgung eines Altreifens beträgt 6,00 EUR/Stück.

7. Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen aus dem Herkunftsbereich privater Haushaltungen an den Wertstoffmärkten

7.1. Selbstanlieferung von Grünabfällen

Bei Selbstanlieferung von Grünabfällen aus Kleingartenanlagen, Eigentümergärten, Erholungsgrundstücken und unbewohnten Wohngrundstücken durch Abfallbesitzer wird folgende Gebühr erhoben:		
Abfallbezeichnung	bei Verwiegung in EUR/t	nach Volumen in EUR/m³
Grünabfälle	106,17	40,00

Die Entsorgung von Grünabfällen von Wohngrundstücken sowie aus Kleingartenanlagen, Eigentümergärten und Erholungsgrundstücken von Abfallbesitzern, für die in Halle aktuell eine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird, erfolgt gebührenfrei.

Die Entsorgung von Wurzelholz ist stets gebührenpflichtig.

Bei Selbstanlieferung von Wurzelholz wird folgende Gebühr erhoben:		
Abfallbezeichnung	bei Verwiegung in EUR/t	nach Volumen in EUR/m³
Wurzelholz	115,24	64,00

7.2. Selbstanlieferung von Kunststoffabfällen

Bei Selbstanlieferung von Kunststoffabfällen wird folgende Gebühr erhoben:		
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	nach Volumen in EUR/m³
20 01 39	Kunststoffe	60,00

Bei Kunststoffabfällen von Wohngrundstücken, für die aktuell eine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird, ist die Entsorgung des ersten Kubikmeters gebührenfrei.

7.3. Selbstanlieferung von Sperrmüll

Bei Selbstanlieferung von Sperrmüll wird folgende Gebühr erhoben:		
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	nach Volumen in EUR/m³
20 03 07	Sperrmüll	50,00

Bei Sperrmüll von Wohngrundstücken, für die aktuell eine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird, ist die Entsorgung des ersten Kubikmeters gebührenfrei.

7.4. Selbstanlieferung von Altholz

Bei Selbstanlieferung von Altholz wird folgende Gebühr erhoben:		
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	nach Volumen in EUR/m³
20 01 38	Holz ohne gefährliche Stoffe	20,00

Bei Altholz von Wohngrundstücken, für die aktuell eine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird, erfolgt die Entsorgung des ersten m³ gebührenfrei.

7.5. Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen

Bei Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen werden folgende Gebühren erhoben:		
Abfallbezeichnung	bei Verwiegung in EUR/t	nach Volumen in EUR/m³
Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik) und Gemische daraus ohne gefährliche Stoffe	48,65	78,00
Altholz aus Baumaßnahmen der Kategorie A I, A II, A III (17 02 01)	54,63	18,00
Altholz aus Baumaßnahmen der Kategorie A IV (17 02 04*)	60,22	20,00
Kunststoffe aus Baumaßnahmen (z.B. Baufolien)	295,00	60,00
Metalle und Kabel ohne gefährliche Stoffe	0,00	0,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe	45,22	74,00
Abfälle von künstlichen Mineralfasern	787,77	100,00
asbesthaltige Abfälle	359,02	180,00
Baustoffe auf Gipsbasis ohne gefährliche Stoffe	239,02	84,00
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle ohne gefährliche Stoffe	295,00	110,00

Sofern ein überlassener Abfall aufgrund seiner Eigenart (z. B. seiner speziellen Zusammensetzung/Vermischung) durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen oder andere Entsorgungswege als die in der Tabelle zugrunde gelegten erfordert, wird die Entsorgungsgebühr in Höhe des entstandenen Entsorgungsaufwandes festgesetzt (§ 3 Abs.16).

7.6. Selbstanlieferung von Altreifen

Die Gebühr für die Entsorgung eines Altreifens beträgt 6,00 EUR/Stück.

8. Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an den Wertstoffmärkten

Bei Selbstanlieferung von Sperrmüll und Altholz zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Gebühren erhoben:			
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	bei Verwiegung in EUR/t	nach Volumen in EUR/m³
20 03 07	Sperrmüll	256,65	56,00
20 01 38	Holz ohne gefährliche Stoffe	68,27	20,00

Für Bau- und Abbruchabfälle wird die Entsorgungsgebühr analog Ziff. 7.5. dieser Anlage erhoben.

9. Sonstige Gebühren

Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart beim Einsammeln, Befördern oder Behandeln/Entsorgen durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern, werden Gebühren in Höhe des entstandenen Aufwandes erhoben.